



Inhalt	Seite
<i>Engschalkinger Str. 196 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 544/4) Nutzungsänderung einer Büroeinheit zu eine Wohnung in einem MFH Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-5756-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	598
<i>Unterbiberger Str. 15 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 611/0) Umbau und Erweiterung zweier Bürobauten mit Tiefgarage sowie Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-8339-31 Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	599
<i>Zehntfeldstr. 141 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 361/17) TEKTUR zu 1.2-2021-4967-32 – Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-12735-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	599
<i>Solalindenstr. 50 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1005/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses, Nutzungsänderung (Gaststätte zu Wohnungen), Umbau der bestehenden Wohnungen, Ausbau des 2. Dachgeschosses Aktenzeichen: 6024-1.2-2020-17150-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	600
<i>Offenbachstr. 1 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 841/5) Umnutzung eines Büros zu einer Wohnung Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-4313-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	601
<i>Wilhelm-Ostwald-Str. 3 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1054/22) Neubau eines Flachdach-Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-13838-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	601
<i>Echardinger Str. (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 240/2) Errichtung einer öffentlichen, freistehenden WC-Anlage – Michaeli-Anger (Echardinger Str. / Gögginger Str. / St.-Michael-Str. / Vinzenz-von-Paul-Str.) Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-13385-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	602
<i>Thalkirchner Str. 80 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10105/0) Sanierung zweier Wohngebäude, Ausbau zweier Dachgeschosse (VGB + RGB) zu Wohnungen mit Gauben und Dachterrassen, Grundrissänderungen, Einbau zweier Aufzüge, Anbau von Balkonen, Errichtung einer Dach- terrasse auf dem Zwischengebäude, Nutzungsänderung von Lager + Versand Buchbinderei zu Wohnungen (EG ZGB + RGB), Umbau und Erweiterung des Lichthofs, Nutzungsänderung (UG): Lager- zu Schulungsräumen – TEKTUR zu 1.201-2017-17878-21 / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-18659-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	603
<i>Öffentliche Ausschreibung Trägerschaftsauswahlverfahren des Unterstützungs- und Begleitdienstes für Menschen mit Behinderungen Anlagen: 1 bis 4</i>	604
<i>Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umwelt- verträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben „ABS 38 München – Mühldorf – Freilassing, Planungsabschnitt Truderinger Kurve“, Bahn-km 0,0 bis 1,4 der Strecke 5618 München - Simbach in der LH München und der Gemeinde Aschheim (Geschäftszeichen: 65139-651pu/011-2021#003)</i>	613
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09. November 2021 mit 09. Dezember 2021 – Vereinfachtes Verfahren – Stadtbezirk 10 Moosach Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/68 Ehemalige Bahntrasse – Pressezentrum Olympiapark</i>	613
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 04 Schwabing-West Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2172 Clemensstraße (südlich), Fallmerayerstraße (westlich), Herzogstraße (nördlich), Erich-Kästner-Straße (östlich)</i>	614

Inhalt	Seite
<i>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Widerruf der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen nach Art 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG vom 23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021</i>	614
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) vom 11. Oktober 2021</i>	615
<i>Erhaltungssatzung „Riesefeldstraße“ Satzung „Riesefeldstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Riesefeldstraße“) vom 20. Oktober 2021</i>	620
<i>Erhaltungssatzung „Frankfurter Ring“ Satzung „Frankfurter Ring“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Frankfurter Ring“) vom 20. Oktober 2021</i>	622
<i>Erhaltungssatzung „Nietzschestraße“ Satzung „Nietzschestraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Nietzschestraße“) vom 20. Oktober 2021</i>	624
<i>Erhaltungssatzung „Rümannstraße“ Satzung „Rümannstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Rümannstraße“) vom 20. Oktober 2021</i>	626
<i>Erhaltungssatzung „Berliner Viertel“ Satzung „Berliner Viertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Berliner Viertel“) vom 20. Oktober 2021</i>	628
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	630

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen Engelschalkinger Str. 196 Gemarkung Daglfing, Flurnr. 544/4, Stadtbezirk 13 Nutzungsänderung einer Büroeinheit zu eine Wohnung in einem MFH

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.10.2021, Az. 1.2-2021-5756-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Unterbiburger Str. 15
Gemarkung Perlach, Flurnr. 611/0 und 599/1,
Stadtbezirk: 16
Umbau und Erweiterung zweier Bürobauteile mit
Tiefgarage sowie Neubau eines Bürogebäudes mit
Tiefgarage – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.10.2021, Az. 1.7-2021-8339-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn wird der Vorbescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 15. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zehntfeldstr. 141
Gemarkung: Trudering, Fl.Nr. 361/17, Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.10.2021, Az. 1.201-2021-12735-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt. Die Baugenehmigung wurde unter einer aufschiebender Bedingung sowie unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
- Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 13. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Solalindenstr. 50

**Gemarkung: Trudering; Flurnr.: 1005/0; Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses, Nutzungs-
änderung (Gaststätte zu Wohnungen), Umbau der be-
stehenden Wohnungen, Ausbau des 2. Dachgeschosses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.10.2021, Az. 1.2-2020-17150-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Auflagen, Befreiungen und einer Abweichung erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 336, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 18. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Offenbachstr. 1
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Pasing – 841/5 – 21
Umnutzung eines Büros zu einer Wohnung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.10.2021, Az. 1.2-2021-4313-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 02.03.2021 nach Plan Nr. 2021-004313 (3 Duplikatspläne) wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1225; 841/9; 841/10; 840/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.>
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antraggegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 18. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wilhelm-Ostwald-Str. 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Schwabing/
Fl.Nr. 1054/22/ Stadtbezirk12
Neubau eines Flachdach-Mehrfamilienhauses mit
Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.10.2021, Az. 1.23-2021-13838-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1054/18 und Fl.Nr.: 1054/26, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540 informieren. Wenden Sie sich dazu bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 18. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Echardinger Str.

Gemarkung: Berg am Laim

Flurnr.: 240/2

Stadtbezirk: 14

Vorhaben: Errichtung einer öffentlichen, freistehenden WC-Anlage – Michaeli-Anger (Echardinger Str./Gögginger Str. / St.-Michael-Str. / Vinzenz-von-Paul-Str.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.10.2021 Az.1.2-2021-13385-32 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elek-

tronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 18. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Thalkirchner Str. 80
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 10105/0,
Gemarkung Sektion VI, Bezirk 02
Sanierung zweier Wohngebäude, Ausbau zweier
Dachgeschosse (VGB + RGB) zu Wohnungen mit Gauben und
Dachterrassen, Grundrissänderungen, Einbau zweier
Aufzüge, Anbau von Balkonen, Errichtung einer Dach-
terrasse auf dem Zwischengebäude, Nutzungsänderung
von Lager + Versand Buchbinderei zu Wohnungen
(EG ZGB + RGB), Umbau und Erweiterung des Lichthofs,
Nutzungsänderung (UG): Lager- zu Schulungsräumen /
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.10.2021, Az. 6024-1.23-2021-18659-21, wurde die Geltungsdauer der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen und Abweichungen für 2 Jahre verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 10104, 10106, 10137 und 10138, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 220, einsehen.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung Trägerschaftsauswahlverfahren des Unterstützungs- und Begleitdienstes für Menschen mit Behinderungen

Am 24.06.2021 beschloss der Sozialausschuss des Stadtrates, einen ehrenamtlichen Unterstützungs- und Begleitdienst für Menschen mit Behinderungen, die in eigener Häuslichkeit leben, einzurichten (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03264). Damit soll die Maßnahme 32 „Ehrenamtliche unterstützen und begleiten Menschen mit Behinderungen“ des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK umgesetzt werden.

Ziel des Dienstes ist, Menschen mit Behinderungen beim Leben in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen. Das betrifft einen Personenkreis, der nicht alle Anforderungen des selbständigen Lebens problemlos bewältigt, für den nötigen Unterstützungsbedarf jedoch keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe hat. Der Zugang zum Unterstützungs- und Begleitdienst soll möglichst niedrigschwellig erfolgen.

1 Bedarf, Ziel der Versorgung

Die Maßnahme trägt zur Verwirklichung des Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Der Artikel 19 bekräftigt das Recht von Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dafür sind unterschiedliche Unterstützungsdienste nötig, die oft durch eine bezahlte Assistenz erfolgen. Personen mit einem geringen Unterstützungsbedarf benötigen oft nur sporadische Hilfe bei wenigen Tätigkeiten.

Das Spektrum der möglichen Unterstützung ist weit gefasst. Es kann sich zum Beispiel um kleine Reparaturen und Handreichungen im Haushalt handeln, um die Begleitung zu Ärzt*innen, zu Untersuchungen und zu Ämtern. Die Unterstützung erfolgt ehrenamtlich. Die Tätigkeit darf immer nur Ergänzung und nicht Ersatz für Sozialleistungen sein. Sie darf nicht die Aufgabe professioneller Assistenzen (z. B. nach SGB IX), ambulanter Pflege (z. B. nach SGB XI, SGB XII) oder hauswirtschaftlicher Dienste (z. B. nach SGB XII) ersetzen.

Der Bedarf ist nicht in konkreten Fallzahlen beziffert und kann höchstens tendenziell beschrieben werden. Das Recht von Menschen mit Behinderungen, selbständig und selbstbestimmt zu leben, wurde durch die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) gestärkt. Es ist davon auszugehen und wünschenswert, dass Menschen mit Behinderungen diese Möglichkeiten künftig stärker nutzen werden. Menschen, die bisher bei ihren Eltern gelebt haben, werden vermutlich ebenfalls zunehmend in ihrem eigenen Haushalt leben wollen. Nicht immer ist dazu eine professionelle ambulante Betreuung erforderlich.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die selbständig leben, aber im Alltag sporadische Unterstützung benötigen, werden durch diesen Dienst unterstützt. Das betrifft z. B. Menschen mit psychischen Einschränkungen, die oftmals keine amtlich festgestellte Schwerbehinderung haben.

Die potentielle Zielgruppe ist damit weit gefasst. In der Entwicklung des Umsetzungskonzepts ist eine genauere Beschreibung erforderlich. Zielgruppe und Dienstleistungen sind etwa zwei Jahre nach Projektbeginn zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2 Vorhandene Angebote

Die Maßnahme kann auf unterschiedliche Angebote aufbauen, die vom Sozialreferat bereits finanziert oder erbracht werden. Sie stehen jedoch nicht oder nicht für alle Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Doppelstrukturen und redundante Angebote sind zu vermeiden.

Leistungen der offenen Altenhilfe

Für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen gibt es ein großes, vielfältiges Angebot an ehrenamtlicher Unterstützungsmöglichkeit. Sie müssen daher nicht als Zielgruppe in den neuen Dienst einbezogen werden.

Postpatenprojekt

Das Postpatenprojekt für die Zielgruppe älterer Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, wird von den sechs Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände für ältere Menschen und Angehörige angeboten. Ehrenamtliche unterstützen ältere Menschen dabei, dass diese ihre Postangelegenheiten bewältigen können. Personen, die jünger als 65 Jahre sind, gehören nicht zur Zielgruppe und werden daher nicht bedient.

Handwerker für das Nötigste

Handwerker für das Nötigste werden vom Bereich Bürgerschaftliches Engagement des Sozialreferats vermittelt. Sie leisten z. B. kleinere Arbeiten im Bereich von Elektrik und Sanitär oder unterstützen beim Montieren von Selbstbau-Möbeln.

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfeprojekte, die durch das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration gefördert werden, haben sich meistens aus ehrenamtlichen Strukturen entwickelt. Die Zielgruppe der Aktivitäten sind überwiegend Ältere, denen verschiedene Hilfeleistungen im täglichen Leben (Einkaufshilfen, Begleitung usw.) niederschwellig angeboten werden. Ähnliche Aufgaben übernehmen manche Kirchengemeinden und andere Anbieter.

Nachbarschaftstreffs

Die Nachbarschaftstreffs bieten vor allem Vernetzung, ehrenamtliche und bei dringendem Bedarf professionelle Angebote vor Ort in den Räumlichkeiten des Treffs an und stellen Räume für Gruppen sowie für die private Nutzung im Quartier zur Verfügung. An einigen Standorten werden Formularhilfen, sporadische Unterstützungen und in Einzelfällen Begleitung bei Behördengängen angeboten.

Freiwilligenagenturen

Freiwilligenagenturen sind Ansprechstellen für interessierte Freiwillige, die sie zu ihrem möglichen Einsatzbereich beraten und an passende Vereine oder Projekte vermitteln. Einige der Freiwilligenagenturen haben eigene Projekte, in denen sie auch Ehrenamtliche einsetzen. So vermittelt die Mobile Werkstatt des Freiwilligen-Zentrums München-Nord einmal wöchentlich handwerklich begabte Personen, die in Zweier-Teams in Haushalten mit geringem Einkommen handwerkliche Arbeiten durchführen.

3 Aufgaben des neuen Unterstützungs- und Begleitdienstes

Die Lücken der oben dargestellten Angebote betreffen jüngere Menschen (unter 65 Jahren) mit Behinderungen, die einen geringen Unterstützungsbedarf haben, vor allem auch Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Für diese Zielgruppen werden seltener interessierte Freiwillige gefunden als für Menschen ohne Behinderungen; die Hemmschwellen und Unsicherheiten sind vergleichsweise hoch. Auf der anderen Seite gibt es auch Vorbehalte von Seiten der Menschen mit Behinderungen, die nicht jede fremde Person in ihre Wohnung lassen möchten. Das Bekanntmachen und Bewerben des Angebots sowie die Vermittlung sind zentrale Aufgaben des neuen Dienstes.

Das Freiwilligenmanagement ist aufwendig, denn die Ehrenamtlichen kommen mit unterschiedlichen Wünschen und Motiven. Daher müssen die Aufgaben und das Anforderungsprofil für ein Engagement klar sein. Das Vertrauensverhältnis zwischen ehrenamtlich tätiger und unterstützter Personen ist wichtig. Deswegen muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wer zueinander passt (Matching).

Ferner brauchen Ehrenamtliche Unterstützung und **Schulung** zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Ein regelmäßiger Austausch untereinander ist sinnvoll. Ein wiederkehrendes Thema ist die Abgrenzung von Aufträgen, die nicht im Aufgabenbereich liegen (z. B. Putzen).

Auf der anderen Seite dürfen die Freiwilligen nicht die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen einschränken, indem sie betreuende Funktionen übernehmen. Die Gefahr besteht deshalb, weil Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft oft immer noch als hilflose Personen gesehen werden. Verantwortung und Haftung sind weitere große Themen der Ehrenamtlichen.

Zur Beratung, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen ist aus diesen Gründen eine **Fachkraft** nötig, die über eine Ausbildung und Kenntnisse im Freiwilligenmanagement und Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen muss.

Der Unterstützungs- und Begleitdienst soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Erarbeiten, Evaluation und Anpassung des Umsetzungskonzepts
- Bekanntmachen des Angebots
- Suche von Ehrenamtlichen
- Schulung der Ehrenamtlichen
- Kontakt und passende Vermittlung
- Erarbeiten eines Schutzkonzeptes
- Ansprechperson für Ehrenamtliche und unterstützte Personen
- Schaffen von Austauschmöglichkeiten unter den Ehrenamtlichen
- Anerkennungsformen (z. B. Ersatz des Aufwandes der Ehrenamtlichen, Qualifizierung)
- Kooperation mit Freiwilligenbörsen, Beratungsstellen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen

4 Trägerschaft und Trägerschaftsauswahl

Die Aufgaben des Unterstützungs- und Begleitdienstes sollen von einem freien Träger übernommen werden. Hierzu ist ein Trägerschaftsauswahlverfahren vorgesehen.

Mit der Bewerbung ist ein **Konzept** abzugeben, das die Herangehensweise und Schwerpunkte beschreibt und Aussagen zur Umsetzung enthält. Die Erstellung des genauen Umsetzungskonzepts wird Teil der Leistung sein, da dafür umfangreiche Recherchen und Abstimmungen erforderlich sind. In diesem Rahmen wird auch verlangt, dass im Konzept den unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Bedarfen von Frauen, Männern und nonbinären Personen sowie von Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft Rechnung getragen wird.

Ferner ist ein **Kosten- und Finanzierungsplan** abzugeben.

Anhaltspunkt dafür ist die folgende Kostenschätzung:

1 VZÄ in S 12 TVöD SuE (Jahresmittelbetrag für 2021)	74.680 €
Arbeitsplatzkosten	7.500 €
Kosten für Werbung, Schulung, Aufwandsersatz	10.000 €
Verwaltungskosten	8.720 €
Summe	100.900 €

Die genannten Positionen und Summen sind für die Ausschreibung nicht verbindlich.

Für das Ausreichen des Zuschusses gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat in der jeweils geltenden Fassung. **Obergrenze für den Zuschuss ist die Summe von 100.000 Euro.** Im Finanzierungsplan ist auf Eigenmittel einzugehen.

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) in einer nicht-öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Für die Trägerschaftsauswahl werden folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

A Fachlichkeit (Konzeptentwicklung und Umsetzungsplanung)

Stellen Sie plausibel dar, welche Schritte Sie zur Erarbeitung eines detaillierten Umsetzungskonzepts angehen und nennen Sie Ihre Überlegungen. Gehen Sie insbesondere auf die folgenden Fragen ein:

1 Zielgruppe (2)¹

Stellen Sie dar, wie Sie die Zielgruppe und ihren Unterstützungsbedarf erheben und eingrenzen möchten. Beschreiben Sie, wie Sie dabei Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen berücksichtigen.

2 Strukturierung des Angebots (3)

Beschreiben Sie, welche Strategie Sie für eine möglichst flächendeckende Angebotsstruktur verfolgen. Beschreiben Sie mögliche Kooperationen mit anderen Träger*innen, Einrichtungen und Diensten.

3 Strategie bei der Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen (2)

Geben Sie an, wie Sie Ehrenamtliche anwerben, qualifizieren und begleiten möchten. Beschreiben Sie Maßnahmen zur Motivation und treffen Sie Aussagen zur finanziellen Entschädigung.

4 Einbeziehen unterschiedlicher Lebenssituationen und -entwürfe, Beachten der Themen Gender, sexuelle Identität, ethnische sowie kulturelle Herkunft, soziale Lage (3)
Beschreiben Sie, welche Anforderungen die unterschiedlichen Lebensverhältnisse stellen und wie Sie diese berücksichtigen wollen.

¹ In Klammern der Bewertungsfaktor

5 Qualitätssicherung (2)

Gehen Sie auf die Themen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und laufende Evaluation ein.

B Darstellung der besonderen Eignung

6 Stadtweite bzw. regionale Verankerung des Trägers (2)

Stellen Sie dar, wie sie örtlich verankert sind und auf welche regionalen Strukturen Sie zurückgreifen können.

7 Arbeit mit Freiwilligen (3)

Stellen Sie Ihre Erfahrungen und Kenntnisse in der Arbeit mit Freiwilligen dar.

8 Arbeit mit Menschen mit Behinderungen (3)

Beschreiben Sie Ihre Erfahrungen und Kenntnisse in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Stellen Sie dar, wie Sie dabei die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.

C Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Darüber hinaus werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

9 Finanzplanung, Beachten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (3)

Legen Sie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2022 (2. Halbjahr), 2023 und 2024 vor. Gehen Sie auf den Stellenschlüssel und die Einwertungen ein.

10 Eigenmittel (1)

Gehen Sie auf den Einsatz von Eigenmitteln und die Einbringung von Drittmitteln ein. Gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/ Sozialreferat sind angemessene Eigenmittel einzubringen.

Bewerbungsmodalitäten:

Bewerben können sich insbesondere Verbände der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstige Organisationen, Vereine und Initiativen.

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderung, S-I-BI3, Burgstr. 4, 80331 München angefordert werden.

Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an:

un-behindertenrechtskonvention.soz@muenchen.de.

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben werden und in einem verschlossenen Briefumschlag bis spätestens 31.12.2021 beim Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderung, S-I-BI3, Burgstr. 4, 80331 München eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit:

Bewerbung für die „Trägerschaftsauswahl des „Unterstützungs- und Begleitdienstes für Menschen mit Behinderungen“ - nur zu öffnen durch das Amt für Soziale Sicherung, Abt. Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderung, S-I-BI3

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass zum einen die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und zum anderen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Aus dem Kreis der Bewerber*innen kann nur die/der ausgewählt werden, wenn mindestens 65% der möglich erreichbaren Punktzahl erreicht worden ist. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgröße Arial 11 sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für die gesamte Einrichtung und in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 12 Seiten DIN A 4 Seiten (zuzüglich 1 Seite KuFPI) führt automatisch zum Ausschluss.

München, 14. Oktober 2021

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Beteiligung und Inklusion
von Menschen mit
Behinderungen
Koordinierungsbüro zur
Umsetzung der UN-BRK

Anlagen

1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan:
4. Schutzzerklärung (Scientology-Organisation)

Absender:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Koordinierungsbüro zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention
Burgstr. 4

80331 München

Ihr Zeichen

Datum

Bewerbung für die Trägerschaft des ehrenamtlichen Unterstützungs- und Begleitdienstes für Menschen mit Behinderungen

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis

Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben. Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen

BEWERBUNGSFORMULAR

Ausschreibung: Einrichtung / Projekt

Name der ausgeschriebenen Einrichtung / des ausgeschriebenen Projektes

Trägerschaft für den ehrenamtlichen Unterstützungs- und Begleitdienst für Menschen mit Behinderungen

Bewerbung: Träger Name des sich bewerbenden Trägers

Adresse und Kontaktdaten

Name:

Adresse und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Name der verantwortlichen Ansprechperson

Trägerhintergrund / Trägerdarstellung

Beschreibung des Trägers und seiner Betätigungsfelder, Verbandszugehörigkeit, Leitbild etc.

A Fachlichkeit (Konzeptentwicklung und Umsetzungsplanung)

Stellen Sie plausibel dar, welche Schritte Sie zur Erarbeitung eines detaillierten Umsetzungskonzepts angehen und nennen Sie Ihre Überlegungen.

1 Zielgruppe

Stellen Sie dar, wie Sie die Zielgruppe und ihren Unterstützungsbedarf erheben und eingrenzen möchten. Beschreiben Sie, wie Sie dabei Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen berücksichtigen (2fach-Wertung).

2 Strukturierung des Angebots

Beschreiben Sie, welche Strategie Sie für eine möglichst flächendeckende Angebotsstruktur verfolgen. Beschreiben Sie mögliche Kooperationen mit anderen Träger*innen, Einrichtungen und Diensten (3fach-Wertung).

3 Strategie bei der Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Geben Sie an, wie Sie Ehrenamtliche anwerben, qualifizieren und begleiten möchten. Beschreiben Sie Maßnahmen zur Motivation und treffen Sie Aussagen zur finanziellen Entschädigung (2fach-Wertung).

4 Einbeziehen unterschiedlicher Lebenssituationen und – entwürfe, Beachten der Themen Gender, sexuelle Identität, ethnische sowie kulturelle Herkunft, soziale Lage

Beschreiben Sie, welche Anforderungen die unterschiedlichen Lebenssituationen und -entwürfe stellen und wie Sie diese berücksichtigen wollen.(3fach-Wertung).

5 Qualitätssicherung

Gehen Sie auf die Themen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und laufende Evaluation ein (2fach-Wertung).

B Darstellung der besonderen Eignung

6 Stadtweite bzw. regionale Verankerung des Trägers

Stellen Sie dar, wie sie örtlich verankert sind und auf welche regionalen Strukturen Sie zurückgreifen können (2fach-Wertung).

7 Arbeit mit Freiwilligen

Stellen Sie Ihre Erfahrungen und Kenntnisse in der Arbeit mit Freiwilligen dar (3fach-Wertung).

8 Arbeit mit Menschen mit Behinderungen

Beschreiben Sie Ihre Erfahrungen und Kenntnisse in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Stellen Sie dar, wie Sie dabei die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen (3fach-Wertung).

C Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

9 Finanzplanung, Beachten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Legen Sie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2022 (2. Halbjahr), 2023 und 2024 vor. Gehen Sie auf den Stellenschlüssel und die Einwertungen ein (3fach-Wertung).

10 Eigenmittel

Gehen Sie auf den Einsatz von Eigenmitteln und die Einbringung von Drittmitteln ein. Gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat sind angemessene Eigenmittel einzubringen. (1fach-Wertung).

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r

Anlage 3 zur Bewerbung

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan				Gesamtkosten 2022	Gesamtkosten 2023	Gesamtkosten 2024
Personalkosten						
Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.			
Sonstige Personalkosten (Praktikant*innen, Honorarkräfte, BFD-Leistende...)						
Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft, Künstlersozialkasse, Fahrtkostenzuschuss)						
Zwischensumme Personalkosten				0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sachkosten						
Miet- und Nebenkosten						
Reinigung						
Telefon/Internet/Porti/Büromaterial/Sonstige Betriebsmittel						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Fortbildung/Supervision						
Sonstige Maßnahme- /Projektkosten						
Anschaffungskosten						
Sonstige Sachkosten (Versicherungen, Beiträge)						
Zwischensumme Sachkosten				0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zentrale Verwaltungskosten						
GESAMTKOSTEN				0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzierungsplan						
Eigenmittel/Spenden						
Einnahmen						
Zuwendungen aus (nichtstädtischen) öffentlichen Mitteln						
Sonstige Finanzierungsmittel						
Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung						
GESAMTFINANZIERUNG				0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anmerkungen:

Erklärung
 Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle - auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen - zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

**Scientology-Organisation – Verwendung von Schutz-
erklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom
29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungs-
formen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer
Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den
einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und
sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und
äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instru-
mentalalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen,
dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes
Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scien-
tology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen über-
nimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard
und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Be-
stand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines
Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen
Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausfor-
schung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird
bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher
Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei
der Auftragsvergabe eine Schutzklärung gemäß Anlage
zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertrags-
bestandteil wird. Schutzklärungen sind zulässig und
notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zu-
verlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers
abzuklären, die

- Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation
des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
- ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
- die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen
und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzklärungen kommen demnach regelmäßig in
folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Management-
schulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen,
Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projekt-
entwicklung und -steuerung, Forschungs- und Unter-
suchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer
wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluss
von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.
3. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich
falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung
eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der
Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist
zu kündigen.
4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der
Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristi-
schen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen,
entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Emp-
fänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn
die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 ge-
geben werden.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot . Trägerschaft des ehrenamtlichen Unterstützungs- und Begleitdienstes für Menschen mit Behinderungen

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:
Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.
2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:
 - 2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,
 - dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
 - dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.
 - 2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.
 - 2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

Bekanntmachung

über die Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben

„ABS 38 München – Mühldorf – Freilassing, Planungsabschnitt Truderinger Kurve“, Bahn-km 0,0 bis 1,4 der Strecke 5618 München – Simbach in der LH München und der Gemeinde Aschheim
(Geschäftszeichen: 65139-651pu/011-2021#003)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin), vom 19.07.2021 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 6 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Im Rahmen dieser Unterrichtung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG eine Gelegenheit zur Besprechung (Scoping-Termin) zu geben, § 6 Abs. 3 MgvG. Diese Besprechung erstreckt sich darauf, welche Themen im UVP-Bericht behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen. In der Folge findet ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 7 MgvG i. V. m. § 73 VwVfG zu diesem Bauvorhaben statt. Im Rahmen dessen wird die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf sämtliche, durch das Vorhaben berührten Belange und Rechte bestehen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) führt das Eisenbahn-Bundesamt die Besprechung als **Online-Konsultation** gemäß § 5 PlanSiG durch. Das Eisenbahn-Bundesamt gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen legt das Eisenbahn-Bundesamt den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

Die **Online-Konsultation findet in der Zeit von von Montag, den 15.11.2021 bis einschließlich Dienstag, den 14.12.2021** statt. In diesem Zeitraum haben Sie die Gelegenheit die Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin online einzusehen und schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme kann sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und der weiteren mit dem Verkehrsinfrastrukturprojekt verbundenen Umweltprüfung erstrecken, vgl. § 6 MgvG.

1. Es wird auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/MgvG der Zugang zu den für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erheblichen Unterlagen (Scoping-Unterlagen der Vorhabenträgerin) gewährt.
2. Die Stellungnahme ist **bis zum 14.12.2021** schriftlich oder elektronisch per E-Mail an das Eisenbahn-Bundesamt zu übersenden.

Eisenbahn-Bundesamt
Arnulfstraße 9/11
80335 München

ScopingPA-Truderinger-Kurve-ABS38@eba.bund.de

Bei der elektronischen Übersendung der Stellungnahme ist zu beachten, dass der Umfang der Anlagen auf 25 MB begrenzt ist. Sollten die Anlagen einen größeren Umfang haben, sind sie in mehreren E-Mails zu übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Die Abgabe einer Stellungnahme durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
4. Durch die Abgabe einer Stellungnahme entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html
6. Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/MgvG zu finden.

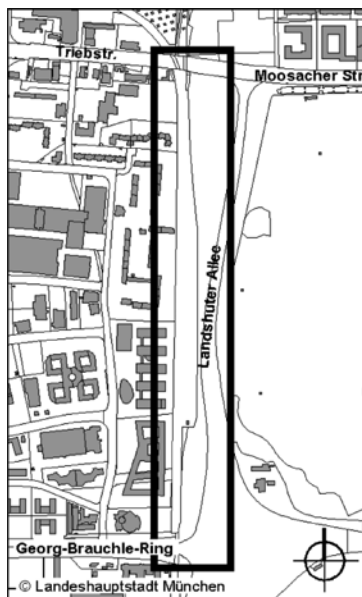
München, 18. Oktober 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09. November 2021 mit 09. Dezember 2021 – Vereinfachtes Verfahren –

Stadtbezirk 10 Moosach



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/68
Ehemalige Bahntrasse – Pressezentrum Olympiapark

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **09. November 2021 mit 09. Dezember 2021**, Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-22830 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist elektronisch unter E-Mail: plan.fnp@muenchen.de, schriftlich per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung I/42, Blumenstraße 31, 80331 München oder nach telefonischer Vereinbarung auch zur Niederschrift bei den genannten Kontaktdaten vorgetragen werden.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens abgesehen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allgemeine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vorschriften das Dienstgebäude nur mit **medizinischer Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske** betreten werden darf.

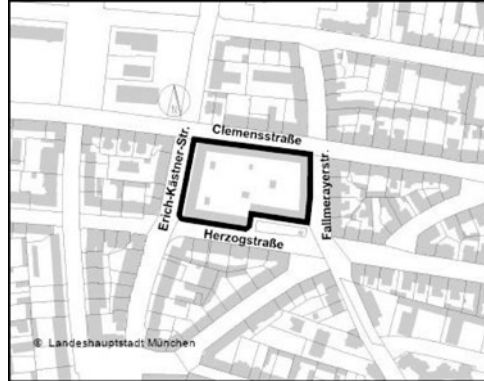
München, 19. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 04 Schwabing-West



Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2172

Clemensstraße (südlich), Fallmerayerstraße (westlich), Herzogstraße (nördlich), Erich-Kästner-Straße (östlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 06.10.2021 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen sektoralen Bebauungsplan Nr. 2172 aufzustellen.

Zwischen Clemensstraße, Fallmerayerstraße, Herzogstraße und Erich-Kästner-Straße könnte durch Aufstockung der bestehenden Blockrandbebauung bzw. deren Abbruch und einen größeren Neubau an gleicher Stelle im Rahmen des vorhandenen Baurechts zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Vor dem Hintergrund des weiter zunehmenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in München sollen alle rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von geförderten Wohnungen auch im Bestand ausgeschöpft werden. Ziel des sektoralen Bebauungsplans Nr. 2172 ist die Festsetzung eines Anteils an gefördertem Wohnen von 40 % für das vorhandene, bisher aber noch nicht realisierte, erstmals in Anspruch genommene Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch.

München, 19. Oktober 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Widerruf der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen nach Art 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG vom 23.06.2021, 25.06.2021 und 12.07.2021

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt München werden mit Wirkung zum 29.10.2021, 24.00 Uhr, **widerrufen**:

- Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen in Teilbereichen der Türkenstraße und am Georg-Elser-Platz vom **23.06.2021**
- Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Gärtnerplatz und Wedekindplatz vom **25.06.2021**
- Verbot des Mitführens und des Benutzens von Glasbehältnissen am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich der Veterinärstraße vom **12.07.2021**

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.10.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 29.10.2021, 24.00 Uhr, wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind
Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 29. Oktober 2021 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung)

vom 11. Oktober 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Erster Teil – Aufgaben der Gremien, Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Landeshauptstadt München

§ 1 Gemeinsame Elternbeiräte der Landeshauptstadt München

- (1) Für alle Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft werden je nach Einrichtungsart Gemeinsame Elternbeiräte gewählt, die gegenüber der Landeshauptstadt München die einrichtungsübergreifenden Interessen aller Personensorgeberechtigten vertreten. Sie wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen städtischen Stellen vertrauensvoll zusammen.
- (2) Es werden folgende Gremien gewählt:
 1. Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen und der Krippenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GebKri);
 2. Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten und der Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GKB);
 3. Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEBHT).

Die einzelnen Gremien regeln ihren Geschäftsgang selbst und können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Rechte und Aufgaben der Gemeinsamen Elternbeiräte der Landeshauptstadt München

- (1) Die Gemeinsamen Elternbeiräte nehmen alle über den Bereich der einzelnen Kindertageseinrichtungen hinausgehenden Belange der Kinder und Personensorgeberechtigten wahr. Dabei ist es insbesondere ihre Aufgabe,
 1. die einrichtungsübergreifenden Interessen der Personensorgeberechtigten für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gegenüber der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen zu wahren,
 2. Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen und der Personensorgeberechtigten zu erörtern und
 3. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit und zwischen den jeweils anderen städtischen Elternvertretungsgremien und der Landeshauptstadt München zu fördern, für den GEBHT auch die Kooperation mit dem Gemeinsamen Elternbeirat für die Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München und dem Gemeinsamen Elternbeirat der Förderschulen zu pflegen.
- (2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte sind in der Regel vier Wochen vor Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamtheit der von ihnen jeweils vertretenen städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen. Ihnen ist Gelegenheit einzuräumen, qualifizierte Stellungnahmen abzugeben. Diese werden im Fall von stadtratspflichtigen Vorhaben dem Stadtrat als Teil der Beschlussvorlage oder als Anhang/Ergänzung hierzu vorgelegt, sofern sie bis zu einem durch das Referat für Bildung und Sport mitgeteilten Termin eingehen, der den Einbezug der Stellungnahmen in die fristgerechte Vorbereitung der Beschlussvorlage ermöglicht.

Die Möglichkeit der Stellungnahme gilt insbesondere für

1. Änderungen der städtischen Satzungen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen betreffen;
2. Maßnahmen der städtischen Dienststellen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen betreffen und die einrichtungsübergreifend die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten der Kinder in den Einrichtungen berühren;
3. Erstellung und Änderungen pädagogischer Rahmenkonzeptionen.

Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den

Einrichtungen haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.

- (3) Die Gemeinsamen Elternbeiräte können beim Referat für Bildung und Sport in schriftlicher Form Anträge stellen, die sie in ihrem jeweiligen Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen haben. Das Referat für Bildung und Sport prüft diese Anträge binnen einer Frist von drei Monaten und teilt den Gemeinsamen Elternbeiräten das Ergebnis mit, wobei im Falle einer Ablehnung eines Antrags das Ergebnis zu begründen ist. Soweit die Erledigung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden Zwischenberichte erteilt.
- (4) Ansprechpartner der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen ist der im Referat für Bildung und Sport für die jeweilige Einrichtungsart zuständige Geschäftsbereich. Das Referat für Bildung und Sport wird gemäß der innerstädtischen Aufgabenteilung im Bedarfsfall die jeweils zuständigen Dienststellen und Referate einbinden. Ansprechpersonen für die Landeshauptstadt München sind die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Elternvertretungen. Die für die jeweilige Einrichtungsart zuständigen Geschäftsbereiche tragen dafür Sorge, dass für die Gemeinsamen Elternbeiräte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.
- (5) Die Gemeinsamen Elternbeiräte werden jedes Jahr zeitnah nach Beginn ihrer Amtszeit zu einem Gespräch mit Vertreterinnen*Vertretern des Referats für Bildung und Sport eingeladen. Im weiteren Verlauf des Kindertageseinrichtungsjahres kann nach Bedarf des Referats für Bildung und Sport zu weiteren, ggf. regelmäßig einberufenen Gesprächen eingeladen werden. Das Gremium kann für diese Gespräche mit ausreichend zeitlichem Vorlauf (möglichst vier Wochen vorher) Themen vorschlagen.
- (6) Der jeweils sachlich zuständige Gemeinsame Elternbeirat kann bei Bedarf das Referat für Bildung und Sport zu Gesprächen bitten, an denen ein*e Vertreter*in des Referats teilnehmen soll. Sofern Themen einrichtungsübergreifend zwei oder mehr Gemeinsame Elternvertretungen betreffen, sollen diese die Themen im Vorfeld des Gesprächs untereinander absprechen und das Referat für Bildung und Sport zu einem gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Gemeinsamen Elternvertretungen bitten. Das Referat für Bildung und Sport ist in der Regel vier Wochen vor dem Gesprächstermin über die vorgesehenen Themen zu unterrichten.

Zweiter Teil – Zusammensetzung und Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte

§ 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Elternbeiräte

Die Gemeinsamen Elternbeiräte bestehen jeweils aus neun Mitgliedern, die in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten gewählt werden. Wird die volle Mitgliederzahl nicht erreicht, hat das keine Auswirkungen auf den Bestand des Gremiums.

§ 4 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jeweils eine delegierte Person aus jedem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtungsart. Die einzelnen Elternbeiräte bestimmen im Vorfeld der Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat, welches Elternbeiratsmitglied sie als wahlberechtigte*r Delegierte*r vertritt. Ebenso wählen sie einen Ersatz für den Fall einer Verhinderung.

Sollte kein*e Delegierte*r bestimmt werden, so ist die*der Vorsitzende wahlberechtigt, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart. Im Hinblick auf die Elternbeiräte der städtischen Häuser für Kinder sind nur Mitglieder aus deren Elternbeiräten für den jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirat wählbar, deren Kind zum Zeitpunkt der Wahl im Haus der Kinder den jeweils betreffenden Altersbereich besucht.

§ 5 Wahlverfahren

Das Referat für Bildung und Sport legt im Einvernehmen mit der*dem noch amtierenden Vorsitzenden oder der*dem noch amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirates Ort, Zeit und Modus der Wahl fest.

Im Regelfall ist die Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung entsprechend § 6 durchzuführen.

Sollte einvernehmlich festgestellt werden, dass aus besonderen Umständen ausnahmsweise die Wahl nicht in einer Wahlversammlung erfolgen soll, so findet die Wahl ersatzweise als Briefwahl gemäß § 7 statt. Besondere Umstände sind übergreifende Gründe des Gesundheitsschutzes oder vergleichbar schwerwiegende Gründe, etwa die Vermeidung von Infektionsrisiken bei sich verändernder Risikolage, insbesondere wenn nicht sicher ist, dass die Wahlversammlung unter Einhaltung der dann zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Regelungen durchgeführt werden darf, oder die Durchführung der Wahl mit einem außergewöhnlichen gesundheitlichen Risiko für einen Teil der Wahlberechtigten verbunden ist.

Kann kein Einvernehmen über das Vorliegen besonderer Gründe hergestellt werden, so entscheidet das Referat für Bildung und Sport.

§ 6 Wahl in der Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung ist öffentlich und findet nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres bis spätestens 30. November eines jeden Jahres statt.
- (2) Das Referat für Bildung und Sport lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Wahlversammlung ein. Diese Einladung wird den neu gewählten Elternbeiräten unverzüglich, d.h. in der Regel unmittelbar nach beendeter Wahl und Feststehen des Wahlergebnisses, von der Einrichtungsleitung übergeben. In dieser Einladung werden die Elternbeiräte darüber informiert, dass sie jeweils eine delegierte Person als wahlberechtigt entsenden können.
- (3) Die Einladung gilt als Nachweis der Wahlberechtigung und ist zur Wahlversammlung mitzubringen. Von der Wahlberechtigung kann nur durch persönliches Erscheinen bei der Wahlversammlung zum Gemeinsamen Elternbeirat Gebrauch gemacht werden. Besuchen neben der wahlberechtigten Person weitere Mitglieder eines Elternbeirats die Wahlversammlung, so hat dies keine Auswirkung auf die diesem Elternbeirat zustehende Stimmzahl.
- (4) Die Wahlversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats eröffnet und geleitet. Die Leitung der Wahlversammlung unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlvorschläge. Kommt die*der Vorsitzende bzw. die*der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen noch amtierenden Gemein-

samen Elternbeirats dieser Aufgabe nicht nach, so wird die Aufgabe vorrangig von einem weiteren Mitglied dieses Gremiums, das hierzu bereit ist, wahrgenommen, ersatzweise von einer* einem Vertreter*in des Referats für Bildung und Sport.

- (5) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus der Leitung der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4 sowie zwei Wahlberechtigten als Beisitzer*innen. Die Beisitzer*innen werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag der*des Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Ausreichend ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Von der Bildung eines Wahlvorstandes kann abgesehen werden, sofern dies die anwesenden Wahlberechtigten beschließen. In diesem Fall übernimmt die Leitung der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4 die Aufgaben des Wahlvorstandes.
- (6) Die Bewerber*innen für die Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat geben bei der Wahlversammlung bis zum Beginn der Verteilung der Stimmzettel bekannt, dass sie kandidieren, und stellen sich den Wahlberechtigten vor (Wahlvorschläge). Für den Fall einer Verhinderung von Bewerber*innen kann der Wahlvorschlag auch schriftlich oder mündlich der*dem Vorsitzenden des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirates im Vorfeld der Wahlversammlung bzw. anlässlich der Wahlversammlung bei deren Leitung entsprechend Absatz 4 bis zum Beginn der Verteilung der Stimmzettel bekannt gegeben werden. Die Leitung der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4 gibt den anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge bekannt. Im Falle einer Bewerbung einer bei der Wahlversammlung abwesenden Person soll deren Erklärung vorliegen, dass die Wahl angenommen würde.
- (7) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass die*der Empfänger*in in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage der Einladung, die Wahlberechtigung nachweisen kann.
- (8) Gewählt werden können nur die in einem Wahlvorschlag gemäß Absatz 6 namentlich aufgeführten Personen.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf ihrem jeweiligen Stimmzettel die Namen der von ihnen gewählten Personen eintragen. Mit jedem Stimmzettel können neun Personen gewählt werden. Es darf auf einem Stimmzettel jeweils nur eine Stimme pro Bewerber*in abgegeben werden. Bei Namensgleichheiten ist auf dem Stimmzettel in geeigneter Weise für die Eindeutigkeit der Stimmabgabe zu sorgen (vorzugsweise durch zusätzliche Angabe des Vornamens). Die ausgefüllten Stimmzettel werden dem Wahlvorstand übergeben.
- (10) Sofern die anwesenden Wahlberechtigten dies jeweils einstimmig beschließen, sind folgende Abweichungen im Wahlverfahren zulässig:
 1. Abweichend von Absatz 7 und Absatz 9 kann auch eine offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen.
 2. Abweichend von Absatz 9 kann bei einer schriftlichen Abstimmung in dem Fall, dass gleich viele Wahlvorschläge vorliegen wie Gremiumsmitglieder zu wählen sind, eine Stimmzettelkennzeichnung zugelassen wird, bei der unter Verzicht auf die Nennung der einzelnen Namen in anderer Weise klar erkennbar wird, dass die*der Wählende der gesamten Liste zustimmt.

- (11) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt, festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Briefwahl

- (1) Die Briefwahl soll nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres mit der Bekanntgabe des Ergebnisses abgeschlossen sein.
- (2) Das Referat für Bildung und Sport lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Teilnahme an der Briefwahl ein. Diese Einladung wird den neu gewählten Elternbeiräten unverzüglich, d. h. in der Regel unmittelbar nach beendeter Wahl und Feststehen des Wahlergebnisses, von der Einrichtungsleitung übergeben oder im Falle nicht oder nur erschwert möglicher persönlicher Kontakte per Post oder sonst in Textform an die Vorsitzenden übermittelt. In dieser Einladung werden die Elternbeiräte darüber informiert, dass sie jeweils eine delegierte Person als wahlberechtigt zur Teilnahme an der Briefwahl benennen können. Die Einladung enthält ein Muster für Informationsblätter, mit denen sich Interessierte aus dem Personenkreis gemäß § 4 Absatz 2, die sich zur Wahl stellen wollen, den Wahlberechtigten vorstellen können.
- (3) Im November ergeht in einem geeigneten Format eine Information an die Elternbeiräte, mit der sie über die bis dahin eingegangenen Bewerbungen auf dem Wahlvorschlag in Kenntnis gesetzt werden. Wenn die Kandidierenden zugestimmt haben, werden möglichst die Angaben in den Informationsblättern nach Absatz 2 verwendet, die zuvor eingereicht wurden. Das Vorliegen eines solchen Informationsblattes ist jedoch keine Voraussetzung für eine zulässige Kandidatur. Ferner wird ein definitiver Termin mitgeteilt, bis zu dem etwaige weitere Interessierte aus dem Personenkreis gemäß § 4 Absatz 2 ihre Kandidatur anmelden können. Die Elternbeiräte werden zudem aufgefordert, bis zu diesem Termin dem Referat für Bildung und Sport ihre*n Delegierte*n und ihre*n Ersatz-Delegierte*n namentlich zu benennen. Eine Aufnahme auf die Kandidierendenliste im Wahlvorschlag setzt voraus, dass die*der Interessent*in der Erhebung und Übermittlung der zur Prüfung der Wählbarkeit erforderlichen Daten an das Referat für Bildung und Sport zustimmt. Weitere Voraussetzung ist, dass sie*er zustimmt, dass Name und Vorname in der Kandidierendenliste benannt werden dürfen.
- (4) Auf der Basis der bis zum Termin entsprechend Absatz 3 benannten Bewerber*innen (Wahlvorschläge) fertigt das Referat für Bildung und Sport die Briefwahlunterlagen an und übermittelt sie den Elternbeiräten. Mit den Briefwahlunterlagen wird mitgeteilt, bis zu welchem Zeitpunkt die ausgefüllten Wahlunterlagen spätestens wieder bei der Landeshauptstadt München, möglichst im Referat für Bildung und Sport, eingegangen sein müssen. Zwischen dem Versand der Briefwahlunterlagen und dem mitgeteilten Ende der Rückmeldefrist sollen mindestens zwei Wochen liegen. Wenn die Unterlagen nicht mindestens 5 Werktage vor dem Ende der Rückmeldefrist, die auch über die Gemeinsamen Elternbeiräte bekannt gemacht wird, bei den Elternbeiräten vorliegen, können sich die Vorsitzenden der Elternbeiräte direkt an das Referat für Bildung und Sport wenden, Ersatz-Briefwahlunterlagen abholen und die Wahlbriefe gegebenenfalls einwerfen.
- (5) Zeitgleich mit dem Versand der Briefwahlunterlagen werden alle Kandidierenden vom Referat für Bildung und Sport aufgefordert, bis zum Termin nach Absatz 4 eine

Erklärung abzugeben, dass sie ihre ggf. erfolgende Wahl annehmen werden. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist jedoch nicht Voraussetzung für die wirksame Wahl, wenn die Wahl von der gewählten Person später tatsächlich angenommen wird.

- (6) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel.
- (7) Gewählt werden können nur die in einem Wahlvorschlag gemäß Absatz 4 namentlich aufgeführten Personen.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die*der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel mit der Kandidierendenliste die von ihr*ihm gewählten Personen ankreuzt. Mit jedem Stimmzettel können neun Personen gewählt werden. Für jede*n Bewerber*in darf auf einem Stimmzettel jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Der ausgefüllte Stimmzettel – und nur dieser – ist dann in ein mit dem Aufdruck „Stimmzettel“ gekennzeichnetes Kuvert einzulegen. Dieses ist zu verschließen. Dieser Stimmzettelschlag und ein Ausdruck der Wahl Einladung mit einem Vermerk über den Namen der wählenden Person in Klarschrift und einer Unterschrift sind gemeinsam in ein weiteres Kuvert einzulegen und zu verschließen. Dieses Kuvert (Wahlbrief) ist dann bis zum gemäß Absatz 4 mitgeteilten Termin an das Referat für Bildung und Sport zurückzuleiten. Die Wahlbriefe werden für die Auszählung geöffnet und die Wahlberechtigung wird überprüft. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden die verschlossenen Stimmzettelschläge ungeöffnet in einen gesonderten Behälter eingelegt und erst danach geöffnet und gezählt.
- (9) Die Prüfung der Wahlberechtigung der Wählenden, die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den von der Landeshauptstadt München gebildeten Wahlvorstand aus drei Beschäftigten des Referats für Bildung und Sport, von denen immer mindestens zwei Beschäftigte gleichzeitig anwesend sind. Die*Der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen bisherigen Gemeinsamen Elternbeirats oder eine aus dem Gremium jeweils benannte Person können persönlich teilnehmen. Wird eine besondere persönliche gesundheitliche Gefährdung der Person nach Satz 2 geltend gemacht, die auch durch Einhaltung von Abstandsregelungen etc. nicht hinreichend reduziert werden kann, oder liegt eine allgemeine, jenseits des Einfluss- und Verantwortungsbereichs dieser Person wurzelnde Krisen- oder Gefahrensituation vor, die so gravierend ist, dass die Präsenz-Teilnahme der Person nach Satz 2 nicht möglich bzw. nicht verantwortbar ist, so kann diese Person in diesem Ausnahmefall der Auszählung auf Wunsch statt dessen per Bild-Ton-Übertragung zugeschaltet werden. Kommt die Zuschaltung nicht zustande oder wird sie unterbrochen, hat dies keinen Einfluss auf die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Person nach Satz 2 wird, auch bei Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung, über das Wahlergebnis informiert.
- (10) Liegt bei einer gewählten Person keine schriftliche Erklärung gemäß Absatz 5 vor, dass sie ihre Wahl annimmt, wird sie durch das Referat für Bildung und Sport unverzüglich in geeigneter Weise über die Wahl informiert und die Erklärung über die Annahme der Wahl wird eingeholt. Die Erklärung über die Annahme der Wahl muss in Textform erfolgen.

Sobald alle gewählten Personen ihre Wahl angenommen haben, erfolgt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte sowie an die Vorsitzenden aller drei bisherigen Gemeinsamen Elternbeiräte.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die neun Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel
 1. die mehr Namen enthalten oder auf denen mehr Kandidierende angekreuzt wurden, als Stimmen abgegeben werden dürfen;
 2. die ausschließlich Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
 3. auf denen eine Person mehr als eine Stimme bekommen hat;
 4. die Nein-Stimmen enthalten;
 5. die leer sind;
 6. die den Willen der*des Abstimmenden nicht klar erkennen lassen;
 7. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.

Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass auf diesem neben einer oder mehreren wählbaren Personen auch eine oder mehrere nicht wählbare Personen vermerkt sind. In diesem Fall wird die Stimmabgabe für die wählbaren Personen gezählt, die Stimmabgabe für nicht wählbare Personen bleibt unbeachtlich.

- (3) Die*Der Vorsitzende der Wahlversammlung nach § 6 Absatz 4 oder eine*r der mit der Feststellung des Wahlergebnisses beauftragten Beschäftigten des Referats für Bildung und Sport gemäß § 7 Absatz 9 teilt das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich dem im Referat für Bildung und Sport für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Geschäftsbereich, bei der Wahl des GEBHT zusätzlich dem im Referat für Bildung und Sport für die Tagesheime zuständigen Geschäftsbereich mit.

§ 9 Niederschrift, Wahlunterlagen

- (1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung nach § 6, die Bestellung des Wahlvorstandes bzw. den Verzicht auf Bestellung eines Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über eine Erklärung der Ablehnung der Wahl wird von einer*inem Beisitzer*in bzw. im Falle des § 6 Absatz 5 Satz 5 dieser Satzung von der Leitung der Wahlversammlung entsprechend § 6 Absatz 4 eine Niederschrift gefertigt. Über eine Briefwahl nach § 7, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über eine Erklärung der Ablehnung der Wahl wird die Niederschrift von einer*inem der mindestens zwei Beschäftigten des Referats für Bildung und Sport gemäß § 7 Absatz 9 gefertigt.
- (2) Nach der Wahl übergibt im Fall des § 6 die*der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Unterlagen dem Referat für Bildung und Sport oder im Fall des § 7 leitet eine*r der mit der Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 7 Absatz 9 beauftragten Beschäftigten des Referats für Bildung und Sport die Unterlagen im Referat entsprechend weiter.

Dritter Teil – Amtszeit und Geschäftsgang

§ 10 Amtszeit, Tätigkeit im Gemeinsamen Elternbeirat, Ausscheiden

- (1) Die Amtszeit des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats beginnt im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Wahl seiner Mitglieder und die Annahme der Wahl durch die Gewählten und endet im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Wahl der Mitglieder des Nachfolgegremiums und die Annahme der Wahl durch die Gewählten des Nachfolgegremiums im darauffolgenden Jahr.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied eines Gemeinsamen Elternbeirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 12 Absatz 1, der Gemeinsame Elternbeirat hat Anspruch auf einen Aufwandsersatz entsprechend § 12 Absatz 2.
- (3) Die einzelnen Ämter innerhalb eines Gemeinsamen Elternbeirats, insbesondere die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n, bestimmt das Gremium durch interne Wahl aus seinen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit anlässlich der ersten Sitzung, nach Möglichkeit im Anschluss an die Wahlversammlung. Der GEBHT bestimmt nach Möglichkeit zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen eine*r einem Hort-Elternbeirat, die*der andere einem Tagesheim-Elternbeirat angehört. Eine Übernahme dieser beiden Ämter durch eine Person ist ausgeschlossen. Eine Neuwahl der*des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt auch in Fällen des Absatzes 8. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall nicht die Stimme der*des bisherigen Vorsitzenden, sondern eine Mehrheit ist dann nicht zustande gekommen.
- (4) Ersatzmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 sind nicht aktiv an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Elternvertretungen beteiligt, sie werden auch dann nicht zu den Sitzungen eingeladen, wenn ein aktives Mitglied im Einzelfall an der Teilnahme verhindert ist.
- (5) Die Mitgliedschaft in einem Gemeinsamen Elternbeirat endet mit dem Ablauf der Amtszeit oder der Niederlegung der Mitgliedschaft oder dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung. Verliert ein Mitglied eines Gemeinsamen Elternbeirats die Wählbarkeit aufgrund altersbedingten Ausscheidens des Kindes aus der städtischen Kindertageseinrichtung zum Ende des Tageseinrichtungsjahres, so verbleibt das Mitglied bis zur nächsten Wahl im Gemeinsamen Elternbeirat, sofern es nicht von sich aus sein Ausscheiden erklärt.
- (6) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach und wird dadurch zum aktiven Mitglied des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (7) Scheidet die*der Vorsitzende aus dem Gemeinsamen Elternbeirat aus, so wird ein*e neue*r Vorsitzende*r gewählt.
- (8) Eine Neuwahl der*des Vorsitzenden oder der*des stellvertretenden Vorsitzenden im Laufe der Amtszeit erfolgt auf Antrag von mindestens einem Gremiumsmitglied, sofern insgesamt mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Gremiumsmitglieder sich per Beschluss für diesen Antrag aussprechen. Im Rahmen einer Gremiumssitzung, bei der alle Mitglieder zugegen sind, kann der Antrag und die anschließende Abstimmung über diesen Antrag spontan in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ansonsten

ist das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Gremiumssitzung zu setzen. Die*Der bisherige Vorsitzende oder die*der bisherige stellvertretende Vorsitzende verliert ihre*seine Stellung mit der Annahme der Wahl durch die*den Nachfolger*in.

§ 11 Geschäftsgang

- (1) Die*Der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende beruft den jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Sie*Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte tagen nichtöffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind; dies ist bei Beginn der Sitzung festzustellen und zu dokumentieren. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Beschlüssen des Gremiums werden im Protokoll die Mehrheitsverhältnisse der Beschlussfassung vermerkt.

Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Gremiumssitzung sind ebenfalls zulässig; diese sind dann mit ihrem Ergebnis und den Mehrheitsverhältnissen im Protokoll der nachfolgenden Gremiumssitzung festzuhalten.
- (3) Die Gemeinsamen Elternbeiräte müssen die Landeshauptstadt München auf Verlangen des Referats für Bildung und Sport in der Sitzung hören.
- (4) Die Gemeinsamen Elternbeiräte können zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen, insbesondere Vertreter*innen des Referats für Bildung und Sport, zur Sitzung einladen.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz

- (1) Die Mitglieder jedes Gemeinsamen Elternbeirats erhalten jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung für die gesamte Amtszeit unter Berücksichtigung des ausgeübten Amtes in Form einer einmaligen Zahlung in der Höhe der hierfür im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein während der Amtszeit aus dem Gremium ausscheidendes Mitglied erhält eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn es zumindest sechs Monate im Gremium aktiv war. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall in ungekürzter Höhe gewährt.

Ein nachrückendes Ersatzmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn es über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten als aktives Gremiumsmitglied tätig war. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall in ungekürzter Höhe gewährt.

Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Frage, ob die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende die jeweils erhöhte Pauschale erhält.

- (2) Der Gemeinsame Elternbeirat erhält auf Antrag einen Aufwandsersatz im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Den Gemeinsamen Elternbeiräten werden die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Ausstattungsmittel zur Verfügung gestellt; darüber hinaus entscheidet das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) vom 06.08.2012 (MüABl. S. 261), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2020 (MüABl. S. 403), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.09.2021 beschlossen.

München, 11. Oktober 2021 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Erhaltungssatzung „Riesefeldstraße“ Satzung „Riesefeldstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Riesefeldstraße“)

vom 20. Oktober 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.05.2021 (Maßstab 1:7500), ausgefertigt am 20. Oktober 2021, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnisspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs-

oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.10.2021 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

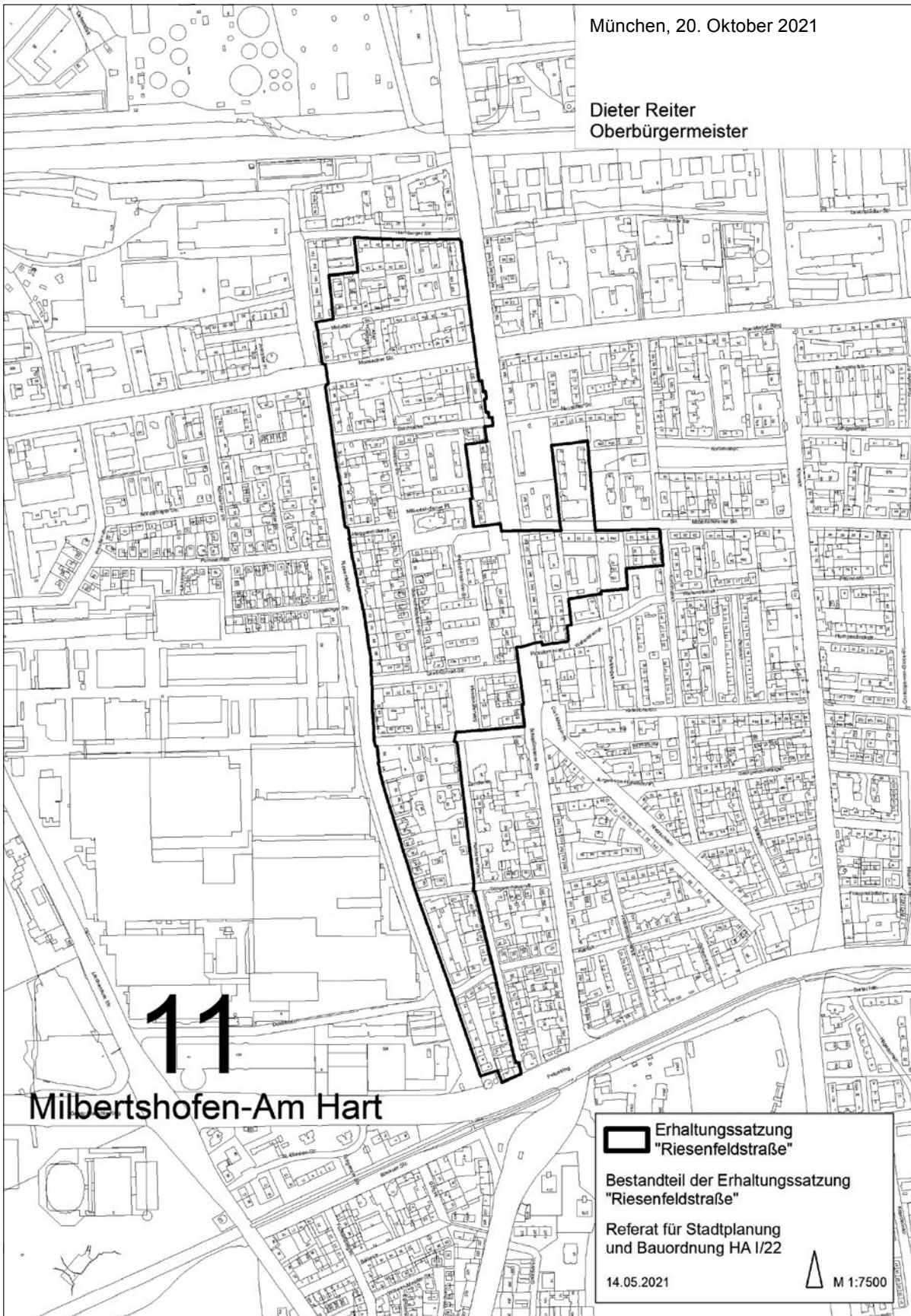
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Oktober 2021 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

München, 20. Oktober 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



**Erhaltungssatzung „Frankfurter Ring“
Satzung „Frankfurter Ring“ der Landeshauptstadt
München zur Erhaltung der Zusammensetzung der
Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Frankfurter Ring“)**

vom 20. Oktober 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.05.2021 (Maßstab 1:7500), ausgefertigt am 20. Oktober 2021, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.10.2021 beschlossen.

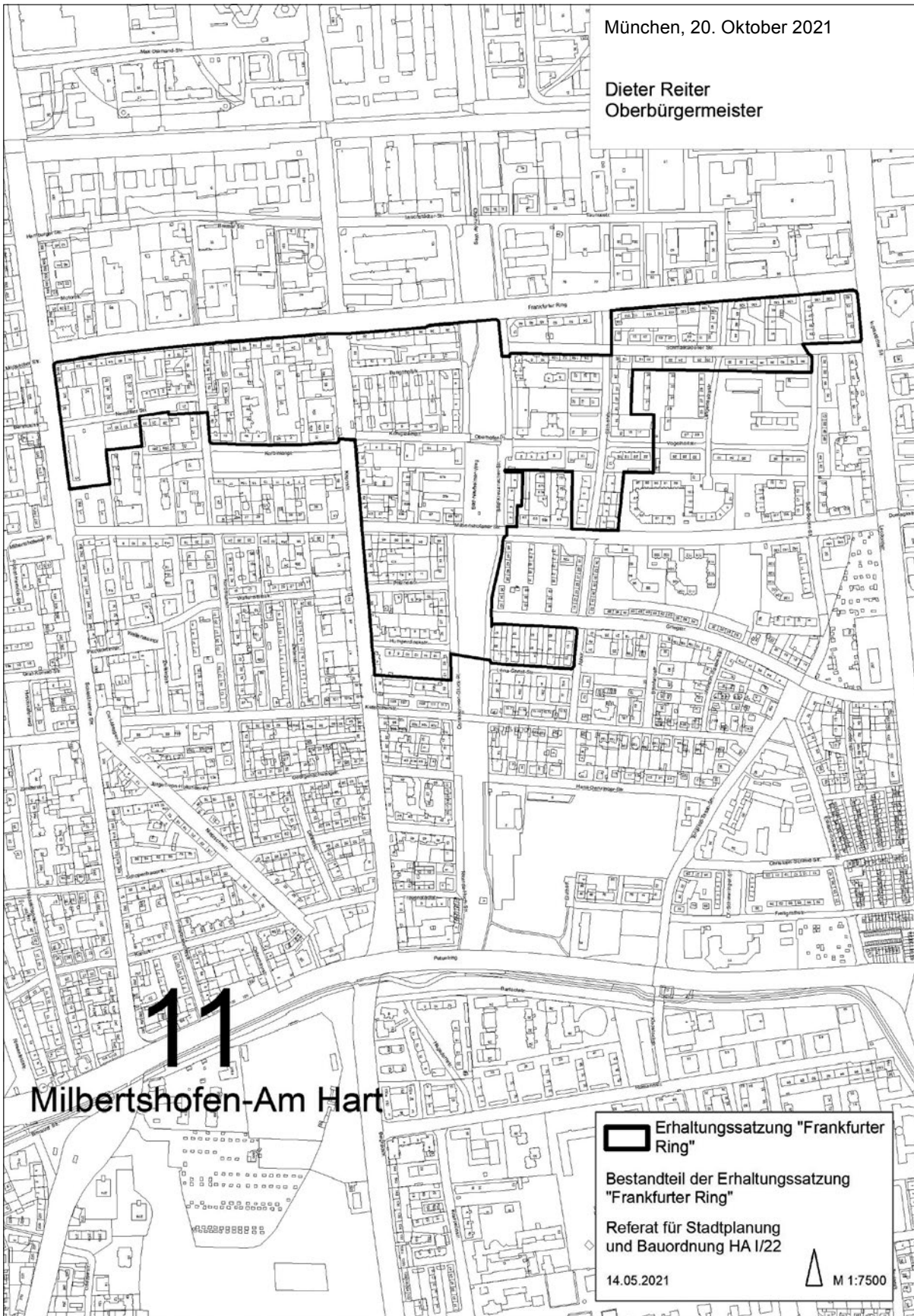
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Oktober 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



**Erhaltungssatzung „Nietzschestraße“
Satzung „Nietzschestraße“ der Landeshauptstadt
München zur Erhaltung der Zusammensetzung der
Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Nietzschestraße“)**

vom 20. Oktober 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.05.2021 (Maßstab 1:5000), ausgefertigt am 20. Oktober 2021, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.10.2021 beschlossen.

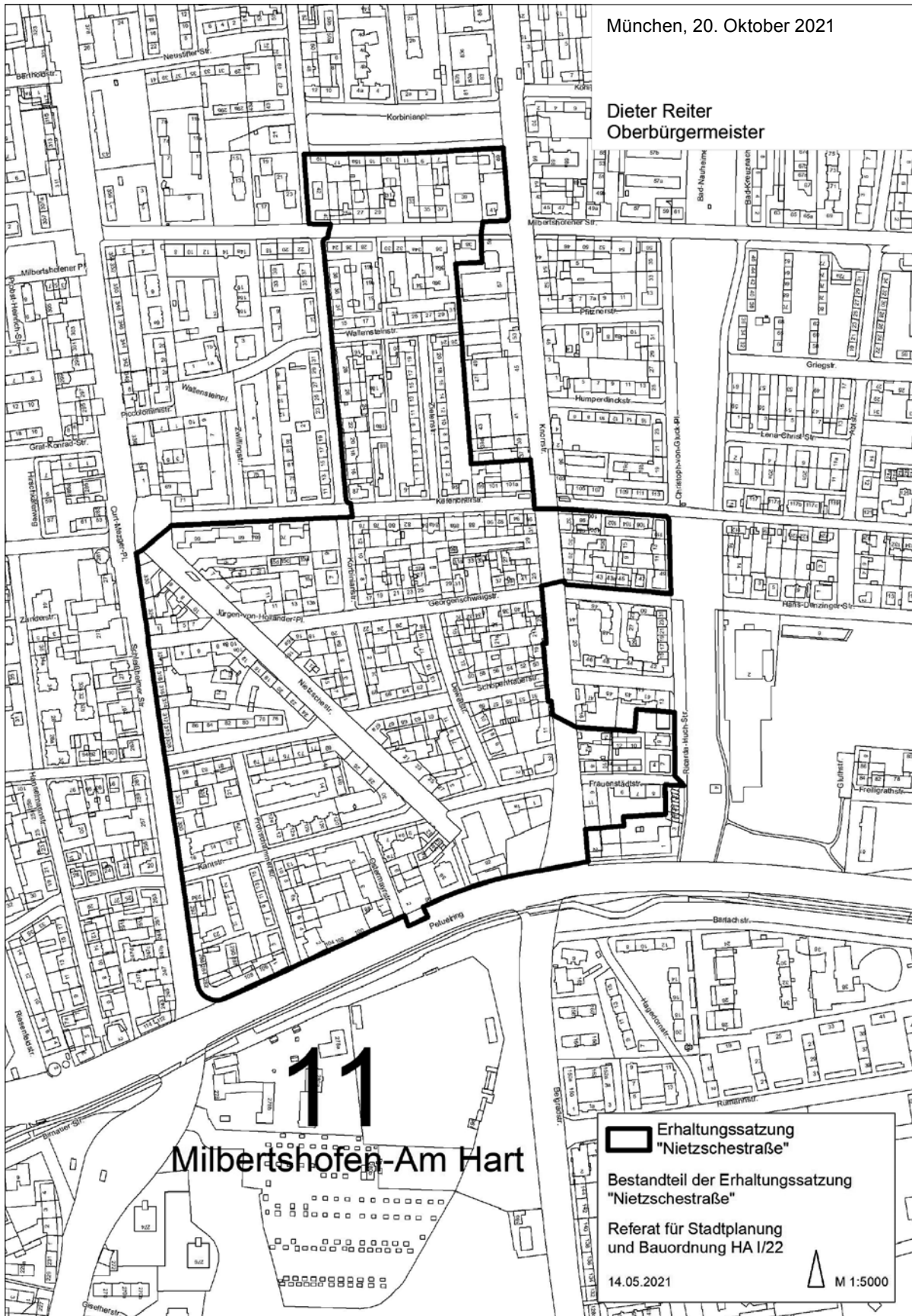
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Oktober 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



**Erhaltungssatzung „Rümannstraße“
Satzung „Rümannstraße“ der Landeshauptstadt
München zur Erhaltung der Zusammensetzung der
Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Rümannstraße“)**

vom 20. Oktober 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.05.2021 (Maßstab 1:7500), ausgefertigt am 20. Oktober 2021, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.10.2021 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

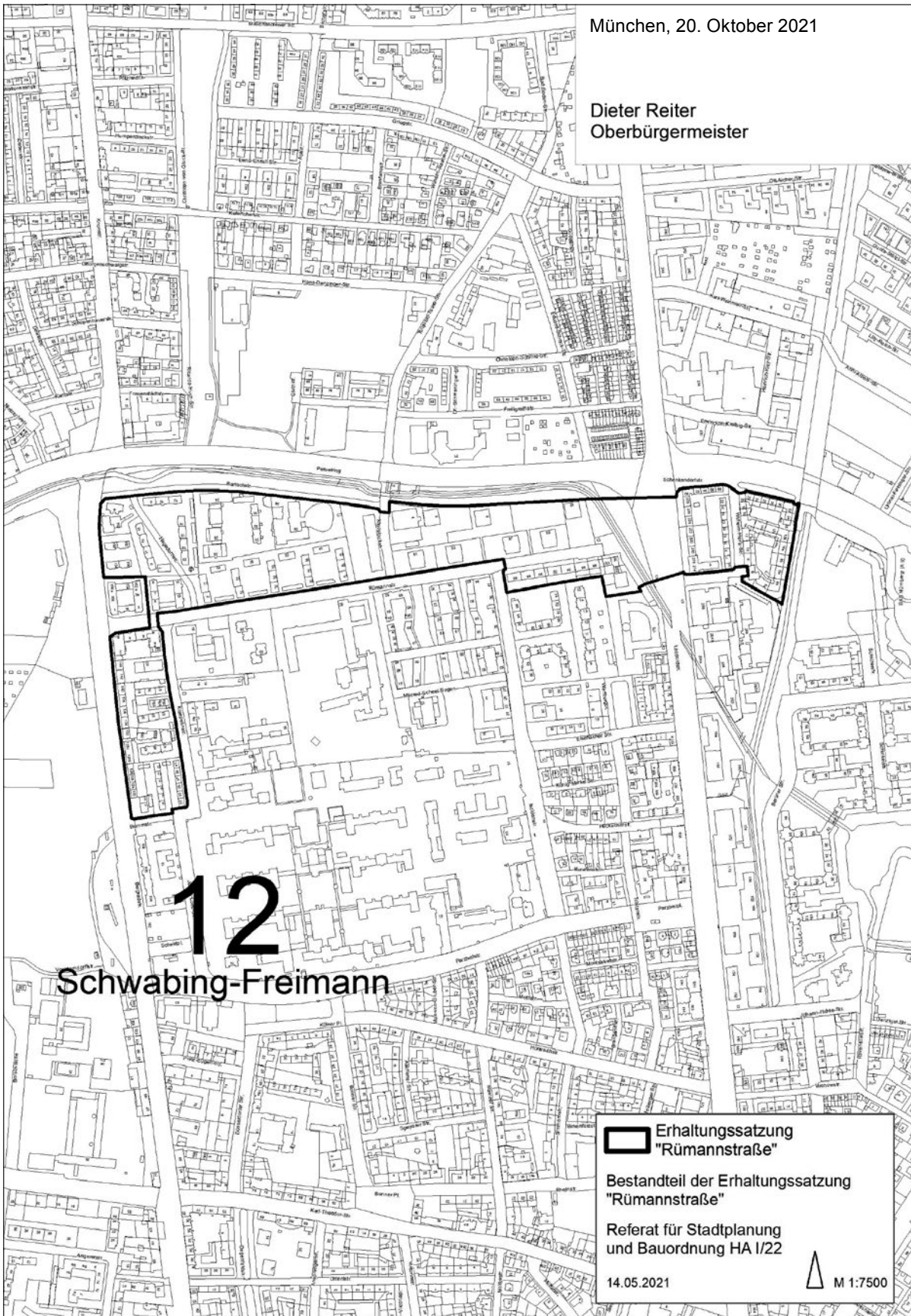
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Oktober 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

München, 20. Oktober 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



**Erhaltungssatzung „Berliner Viertel“
Satzung „Berliner Viertel“ der Landeshauptstadt
München zur Erhaltung der Zusammensetzung der
Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Berliner Viertel“)**

vom 20. Oktober 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.05.2021 (Maßstab 1:5000), ausgefertigt am 20. Oktober 2021, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.10.2021 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Oktober 2021

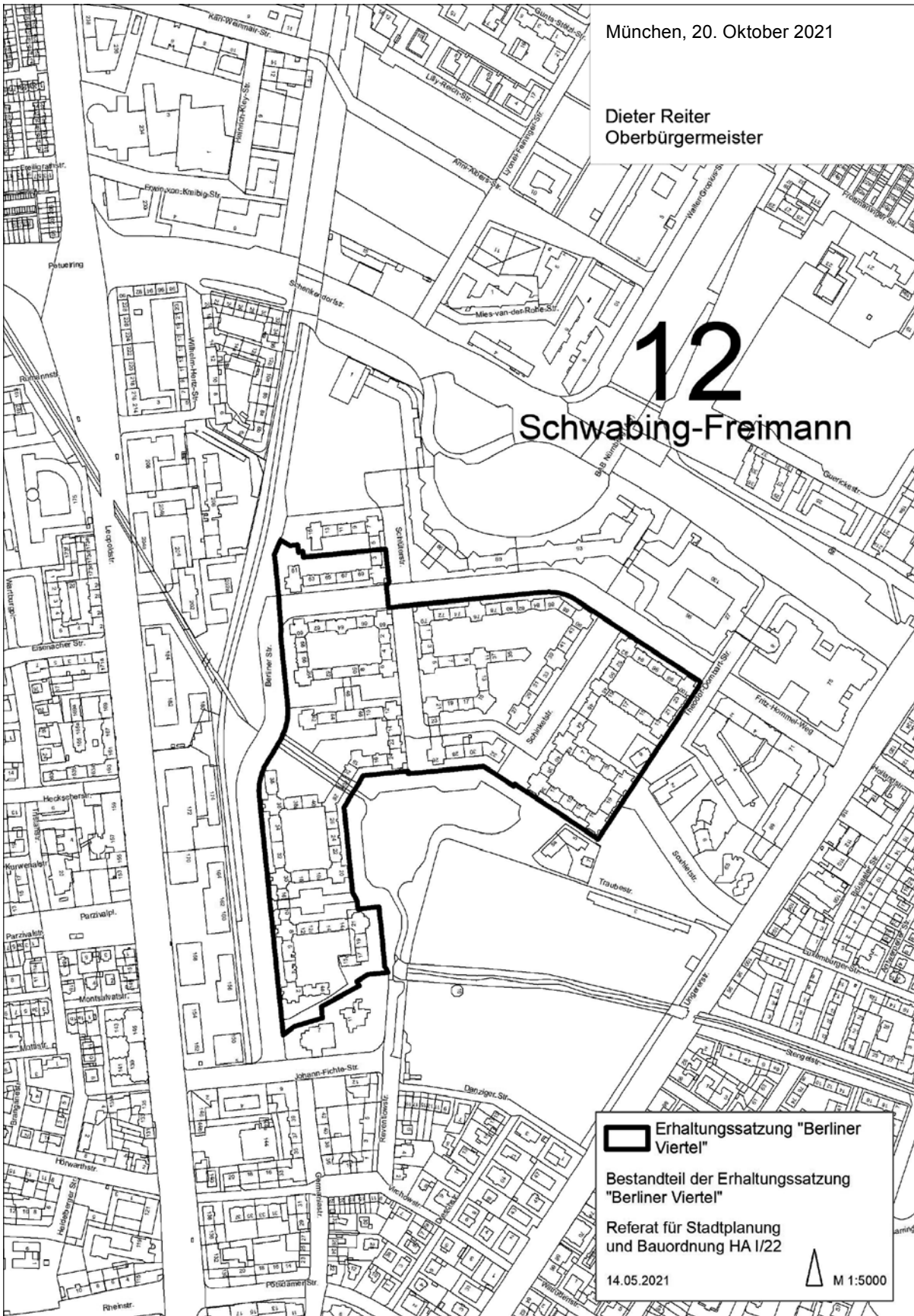
Dieter Reiter
Oberbürgermeister


München, 20. Oktober 2021

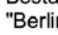
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

12

Schwabing-Freimann



 Erhaltungssatzung "Berliner Viertel"

 Bestandteil der Erhaltungssatzung "Berliner Viertel"

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA I/22

14.05.2021

 M 1:5000

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTei Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Freie Wähler

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
freie-waehler@muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München
Tel. 15 98 68 8-11, -22, -33, -44, -55,
Fax 15 98 68 8-15
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9,
Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteiner Straße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5,
Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter/innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Coronabedingt derzeit nur Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr; Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register